



GR Hannes-Günther Hubel, BSc  
GR Karl Manfred Pichler  
GR Gino Weißegger  
GR Marion Schuhai, BSc  
GR Alexander Kirisits  
GR Mag. Julia Mori  
GR Mag. Hermann Angerer  
GR Jürgen Maier  
GR Dr. Peter Zernig  
GR Stefanie Pirker  
GR Özlem Monsberger-Aslan

ERSATZMITGLIEDER: Ersatz-GR Roland Lubetz  
Ersatz-GR Lisa Schart, BEd  
Ersatz-GR Martin Meyer  
Ersatz-GR Stefan Unterweger  
Ersatz-GR Andrea Nössler  
Ersatz-GR Daniela Wadler  
Ersatz-GR Mag. Michael Hirzbauer

VOM STADTGEMEINDEAMT: Mag. Dr. Barbara Köller  
Mag. Dr. Jörg Fellner  
Thomas Schmid  
DI Christian Schimik  
Sonja Simonjan

Für die Teilnahme an dieser Gemeinderatssitzung haben sich entschuldigt:  
2. Vizebürgermeisterin Dr. Michaela Lientscher  
GR Peter Pichler  
GR Claudia Samitsch, B.A., MA  
GR Bernhard Kainz  
GR Jürgen Nickel  
GR Armin Eberhard  
GR Reinhard Stückler

DIE SCHRIFTFÜHRER: Evelyn Vallant  
Julia Eberhard

## T A G E S O R D N U N G

### **1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.**

**Bürgermeister DI (FH) Hannes Primus** begrüßt die erschienenen Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit und die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung gemäß den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 und 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung fest und eröffnet die heutige Sitzung.

### **2. Nominierung von zwei Gemeinderäten zur Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung gemäß § 45 der K-AGO.**

Für die Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO die Mitglieder

**GR Mag. Julia Mori** und **GR Waltraud Beranek**

nominiert.

#### **Bericht des Bürgermeisters:**

Die Wolfsberger Stadtwerke GmbH hat Ende Dezember 2022 den Endbericht des Landesrechnungshofes Kärnten erhalten und unverzüglich an die Stadtgemeinde Wolfsberg als Eigentümer weitergeleitet.

Der Bericht des LRH ist in 54 Textziffern (TZ), d.h. 54 Prüfungsabschnitte, gegliedert. Dazu wurden insgesamt 74 Schlussempfehlungen ausgesprochen, wobei zum jeweiligen Prüfungsabschnitte teilweise keine bzw. teilweise auch mehrere Schlussempfehlungen ergangen sind.

Der Bürgermeister verliest nun die Schlussempfehlungen samt der im Bericht erfolgten Stellungnahmen der Wolfsberger Stadtwerke GmbH und – soweit vom LRH direkt angesprochen – der Stadtgemeinde Wolfsberg in Auszügen. Weiters verliest er die darauffolgende Stellungnahme des LRH im Bericht.

#### **Zu den Abschnitten TZ 1 bis 4 ergingen keine Empfehlungen des LRH.**

- TZ 5 (1)** Die Aufbauorganisation sollte jeweils dem aktuellen Stand entsprechend, beispielsweise am Jahresende, in einem Organigramm dargestellt werden.
- (2)** Auswahlverfahren sollten, insbesondere hinsichtlich der Kriterien und der Beurteilungen vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden, um eine objektive und transparente Entscheidungsfindung sicherzustellen.

#### **Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):**

Die Empfehlungen wurden zum großen Teil **bereits umgesetzt** bzw. werden **in Kürze fertig** gestellt.

Das aktuelle Organigramm entspricht den derzeitigen Führungsstrukturen. Die nachvollziehbare Dokumentation von Auswahlverfahren wird in der Organisationshandbuch(OHB)-Richtlinie Personal beschrieben.

Der Beirat wird künftig nicht mit operativen Aufgaben beschäftigt.

Der LRH sah die bereits umgesetzten Empfehlungen **positiv**. Das Implementieren der entsprechenden Rechnungskreise sollte zeitnah erfolgen.

- TZ 6 (3)** Bei der Entwicklung der Mitarbeiterzahlen sollte eine Darstellung bzw. Gliederung analog zu den Geschäftsbereichen im Jahresabschluss umgesetzt werden.
- (4)** In Bezug auf den Anteil der Führungskräfte der Abteilung Dienstleistungen sollten etwaige Anpassungen geprüft werden.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlungen befinden sich bereits **in Umsetzung**.

Durch die Nutzung der natürlichen Personalfuktuation und durch die Auflösung einer Abteilung im Jahr 2023 und der damit verbundenen Aufteilung von Aufgaben auf zwei bereits bestehende Abteilungen wird die Anzahl der Abteilungsleiter reduziert werden.

Der LRH wies darauf hin, dass seine Empfehlung in Bezug auf den Mitarbeiterstand darauf abzielte, eine Auswertung der Vollzeitäquivalente nach den im Jahresabschluss ausgewiesenen Geschäftsbereichen vorzunehmen.

Der LRH sah die Bestrebungen der Wolfsberger Stadtwerke zur Reduktion von Führungskräften, vor allem bei geringer Führungsspanne, **positiv**.

- TZ 7 (5)** Ausgehend vom Geschäftsführerbezug wäre mittelfristig eine nachvollziehbare und den Verantwortungsbereichen entsprechende Gehaltspyramide sicherzustellen.
- (6)** Belohnungen sollten nur bei besonderen Leistungen vorgesehen und nicht für bereits über Zulagen abgeholte Tätigkeiten gewährt werden.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlungen werden **umgesetzt**.

Auf Basis der in Verhandlung befindlichen neuen Betriebsvereinbarung und unter Ausnutzung der natürlichen Personalfuktuation und bereits durchgeführter und noch durchzuführender Gehaltsanpassungen wird mittelfristig eine nachvollziehbare und den Verantwortungsbereichen entsprechende Gehaltspyramide geschaffen.

Keine weitere Stellungnahme des LRH.

- TZ 8 (7)** Auf die Vorgaben der Kärntner Vertragsschablonenverordnung sollte verstärkt geachtet und Anstellungsverhältnisse mit geschäftsführenden Leitungsorganen auf eine Dauer von maximal fünf Jahren befristet werden.
- (8)** Zielvereinbarungen sollten nur anhand konkreter Messgrößen im Vorhinein vereinbart werden. Diese können aus einem ausgewogenen Verhältnis von qualitativen und quantitativen Zielen bestehen. Allgemeine Aufgaben der Geschäftsführung, wie das „Adaptieren des Organigramms“ oder „Zielvereinbarungen mit den Führungskräften“, sollten nicht Teil von Zielvereinbarungen sein.
- (9)** Bei der Veräußerung von Fahrzeugen an Private sollte der Händler-Verkaufswert oder der Privat-Verkaufswert herangezogen werden.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlungen wurden zum Teil **bereits umgesetzt** bzw. **werden umgesetzt**.

Die Empfehlung betreffend die Zielvereinbarung **wird umgesetzt**.

Die Empfehlung betreffend den Verkauf von Kraftfahrzeugen unter Berücksichtigung des Händler- oder Privat-Verkaufswerts wurde bereits in der OHB-Richtlinie Verkauf unter "10. Verkauf von Waren, die zu aktivieren oder Sachaufwand waren" **umgesetzt** bzw. haben keine weiteren Verkäufe stattgefunden.

Der LH **begrüßte** die Umsetzung bzw. geplante Umsetzung der Empfehlungen.

**TZ 9 (10)** Die Verantwortung des ehemaligen Geschäftsführers in Bezug auf die Entlassung eines Mitarbeiters während aufrechtem Kündigungsschutz wäre zu prüfen.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlungen werden bereits **umgesetzt**.

Keine weitere Stellungnahme des LRH.

**TZ 10 (11)** Im Zuge der Rechnungslegung wäre im Zusammenhang mit Steuerberatungsleistungen eine detaillierte Leistungsaufstellung einzufordern, um eine ordnungsgemäße Rechnerkontrolle zu gewährleisten.

**(12)** Für die Erstellung des Anlagenverzeichnisses sollten vorwiegend interne Ressourcen genutzt werden.

**(13)** Es sollten verursachungsgerechte Umlageschlüssel zur Verteilung der Verwaltungskosten eingeführt werden.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlungen befinden sich **bereits in Umsetzung**.

Die Digitalisierung der innerbetrieblichen Zeit- und Leistungserfassung zum Zwecke der verbesserten Zuordenbarkeit von Leistungen wird verstärkt.

Der LRH blieb bei seiner Ansicht, dass bisherige Tätigkeiten des Steuerberaters, wie beispielsweise die Erstellung des Anlagenverzeichnisses, durch bestehende interne Personalressourcen abgedeckt werden können.

Der LRH **begrüßte** die laufende Evaluierung der Umlageschlüssel und die verstärkte Digitalisierung der innerbetrieblichen Zeit- und Leistungserfassung. Eine direkte Kostenzuordnung war im Gegensatz zu einer prozentuellen umsatzbezogenen Zuordnung im Sinne einer verursachungsgerechten Erfassung jedenfalls vorzuziehen.

**TZ 11 (14)** Die Wolfsberger Stadtwerke GmbH sollten die Rehabilitationsraten bei den Trinkwasserleitungen anheben, um das Ziel der Versorgungssicherheit auch zukünftig sicherstellen zu können.

**(15)** Die bilanzielle Zuordnung der Investitionen in Leerverrohrungen für Glasfaserleitungen zur Betriebs- und Geschäftsausstattung sollte überdacht werden.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlungen wurden **zum Teil bereits umgesetzt bzw. werden umgesetzt**.

Die Wolfsberger Stadtwerke führen mittlerweile eine vollständige Dokumentation der Klassifizierungen von Sanierungsmaßnahmen durch.

Die Anhebung der Rehabilitationsrate der Wasserinfrastruktur kann neben der weiterhin sorgfältigen Mittelverwendung nur entsprechend der durch Gebühren finanzierten Mittel erfolgen. Aufgrund des LRH-Berichts und einer von den Wolfsberger Stadtwerken durchgeführten Überprüfung werden die Investitionen in Leerverrohrungen für Glasfaserleitungen ab dem Jahresabschluss 2022 bilanziell den „Technischen Anlagen“ zugeordnet werden.

Der LRH wies bezüglich der Anhebung der Rehabilitationsrate darauf hin, dass durch die Einhebung von Wassergebühren die finanziellen Mittel vorhanden sein müssten, um die Wasserinfrastruktur auf einem entsprechenden Niveau zu erhalten. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zählt zu den vorrangigen Aufgaben der Wolfsberger Stadtwerke GmbH. Daher blieb der LRH bei seiner Empfehlung, die Rehabilitationsrate anzuheben, um zukünftige Probleme bei der Wasserversorgung zu vermeiden. Diesbezüglich verwies er auch auf seine Empfehlung, bei der Kalkulation von Gebühren zukünftig notwendige bzw. längerfristige Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

**TZ 13 (16)** Die Wolfsberger Stadtwerke sollten den von der neuen Geschäftsführung eingeschlagenen Weg der Ergebniskonsolidierung und Kostenoptimierung fortführen. Für eine langfristige positive finanzielle Entwicklung der Wolfsberger Stadtwerke im Sinne des Gebührenzahlers wären jedoch weitere Maßnahmen wie eine Zuschussfinanzierung von Freizeitbetrieben durch die Stadtgemeinde Wolfsberg erforderlich.

**(17)** Wenngleich es aufgrund der Untreuevorwürfe und eines Schadenersatzprozesses nachvollziehbare Gründe gab, sollte auf die Entwicklung der Rechts- und Beratungsaufwendungen besonders Augenmerk gelegt werden. Hierfür sollte eine Checkliste mit Kriterien erstellt werden, anhand derer eine Entscheidung für eine externe Beauftragung objektiviert werden kann.

**(18)** Auf die Einhaltung von Beiratsbeschlüssen und die Stundensätze für Reisekosten sollte mehr geachtet werden.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlungen wurden **zum Teil bereits umgesetzt bzw. werden umgesetzt.**

Der seit dem Jahr 2020 eingeschlagene Weg der Ergebniskonsolidierung und Kostenoptimierung wird weiterverfolgt. Die Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen der Wolfsberger Stadtwerke wurden und werden entsprechend der Ressourcen des Unternehmens und der technischen Notwendigkeit umgesetzt.

Die Erhöhung des Rechts- und Beratungsaufwandes vor allem im Jahr 2019 ist besonders auf die bilanzielle Vorsorge für laufende Verfahren in Form von Rückstellungen zurückzuführen.

Eine Checkliste hinsichtlich Beauftragung externer Berater wurde unter der Berücksichtigung, dass die Wolfsberger Stadtwerke über keine eigene Rechtsabteilung verfügen, bereits entwickelt. Seit dem Wirtschaftsjahr 2020 werden Beiratsbeschlüsse sowie die Stundensätze für Reisekosten eingehalten.

Die Körperschaftsteuervorauszahlung wird beginnend mit dem Jahresabschluss 2022 auf Basis von Berechnungen auf die einzelnen Geschäftsbereiche aufgeteilt werden.

Der LRH wies darauf hin, dass sich der von den laufenden Gerichtsverfahren unabhängige Rechts- und Beratungsaufwand seit 2019 im Vergleich zu den vorherigen Jahren erheblich erhöhte. Deshalb wäre aus Sicht des LRH eine kritische Auseinandersetzung mit diesen Aufwendungen jedenfalls erforderlich. Die Einführung einer Checkliste zur Objektivierung der externen Beauftragung sah der LRH **positiv**.

**TZ 19 (19)** Eine vollständige Rückgliederung der Wolfsberger Stadtwerke sollte geprüft werden. Alternativ sollte jedenfalls eine Teilrückgliederung der Gebührenbereiche Wasser und Kanal erfolgen.

**(20)** Mit Hilfe von Eigentümerzuschüssen für Abgangsbereiche sollte durch die Stadtgemeinde Wolfsberg die Wirtschaftlichkeit und Liquidität der Wolfsberger Stadtwerke bzw. der Abgangsbereiche gewährleistet werden.

**(21)** Es sollten in den Bereichsbilanzen 2021 sämtliche Darlehensverbindlichkeiten der Vorjahre berücksichtigt und künftig verstärktes Augenmerk auf den korrekten Ausweis der inneren Darlehen in den Bereichsbilanzen gelegt werden.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Wolfsberg (aus dem Bericht):

Der Stadtgemeinde Wolfsberg als Eigentümer ist bewusst, dass Querfinanzierungen unzulässig sind. Die Stadtgemeinde Wolfsberg legt besonderen Wert darauf, dass keine unzulässigen Querfinanzierungen stattfinden.

Den Vorgaben zur getrennten Führung der Gebührenbereiche wird durch die Ergebnisrechnungen samt Teilbilanzen vollinhaltlich entsprochen. Diese

Berechnungsmodule ermöglichen sowohl eine transparente Betrachtung der Kostendeckung als auch der Verwendung einer eventuell vorhandenen überschüssigen Liquidität des jeweiligen Gebührenbereichs.

Es liegt und lag auch in der Vergangenheit keine Querfinanzierung von Abgangsbetrieben vor, da die überschüssige Liquidität in Form von inneren Darlehen Teilbetrieben mit Liquiditätsbedarf zur Verfügung gestellt wurde. Durch diese Vorgehensweise wurde und wird vorhandene Liquidität innerbetrieblich sinnvoll verwendet. Die ansonsten nötige Fremdfinanzierung mit den anfallenden Zinsen wird - zum Wohle der im 100%igem Gemeindeeigentum stehenden Stadtwerke GmbH, folglich zum Wohle aller Gemeindebürger - vermieden. Keineswegs kam bzw. kommt es dadurch zu Belastungen der Gebührensätze aus den Bereichen Kanal und Umwelt.

Es ist der Stadtgemeinde Wolfsberg bewusst, dass in zukünftigen Gebührenkalkulationen des jeweiligen Gebührenbereichs Fremdkapitalzinsen für eventuell zukünftig aufzunehmendes Fremdkapital solange keinen Eingang finden dürfen, solange das aufzunehmende Fremdkapital die gewährten inneren Darlehen des Gebührenbereichs nicht übersteigt.

Grob gesprochen werden aus allgemeinen Quellen die dann im Gebührenbereich anfallenden Zinsen getragen.

Die vom LRH aufgezeigte bisher nicht erfolgte Rückführung der gewährten inneren Darlehen hat ebenso keine Nachteile für die Gebührenzahler mit sich gebracht. Der innere Zusammenhang zwischen den einzelnen Teilbetrieben der Stadtwerke ist jedenfalls vorhanden, da eine gemeinsame Bewirtschaftung dieser Teilbetriebe unter dem rechtlichen Mantel der Wolfsberger Stadtwerke GmbH erfolgt, d.h., dass ein interner Liquiditätsausgleich betriebswirtschaftlich zielführend bzw. zinskostenvermeidend wirkt. Daraus folgt, dass die von der Wolfsberger Stadtwerke GmbH gewählte Vorgehensweise der inneren Darlehensgewährung eine ansonsten bereits derzeit notwendige Fremdfinanzierung samt Zinsbelastungen vermeidet und auch künftig keine Mehrbelastungen der Gebührenzahler aus dem Bereich Kanal und Umwelt durch den zu unterlassenden Ansatz von Fremdkapitalzinsen mit sich bringt.

Der betriebswirtschaftlich sinnvollen Zinskostenvermeidung und der gesetzlich korrekten Gebührenkalkulation wird bereits jetzt vollinhaltlich Genüge getan. Es liegt keinesfalls eine unzulässige Querfinanzierung von Abgangsbetrieben zu Lasten der Gebührenzahler vor. Festgestellt wird, dass die Jahresabschlüsse, die diese Vorgangsweise transparent und nachvollziehbar abbilden, dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg vorgelegt werden, der in der Folge den Bürgermeister in der Generalversammlung bevollmächtigt, diesem die Zustimmung zu erteilen.

#### Stellungnahme der Stadtgemeinde Wolfsberg zum Thema **Rückgliederung** (Bericht):

Wie der LRH ausführt, hat der Rechnungshof in seinem Bericht 2014/4 empfohlen, die Wolfsberger Stadtwerke GmbH „aufzulösen und jedenfalls die Betriebe Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung in die Stadtgemeinde rückzuführen.“

Dieser Empfehlung folgend hat die Arbeitsgruppe bereits damals die nun auch vom LRH angeführten Varianten (Rückgliederung/Liquidation, Teilrückgliederung der Betriebe Wasser/Abwasser, Rückgliederung unter Aufrechterhaltung einer „Mini“-GmbH, Beibehaltung des status quo) ausführlich geprüft und ist zur Schlussfolgerung der Beibehaltung des status quo gelangt. Der Bericht wurde im Gemeinderat am 16.6.2016 einstimmig zur Kenntnis genommen.

Die Stadtgemeinde Wolfsberg **wird der gegenständlichen Empfehlung des LRH Folge leisten** und den Bericht vom Juni 2016 im Hinblick auf die Entwicklungen der letzten Jahre, insbesondere die Entwicklung der Körperschaftsteuer, **evaluieren**.

#### Stellungnahme der Stadtgemeinde Wolfsberg zum Thema **Zuschüsse** (Bericht):

Es ist der Stadtgemeinde Wolfsberg bewusst, dass maßvolle Abgänge in den Freizeitbetrieben (Stadionbad, Eventhalle, KUSS) im Sinne der Versorgung der Bürger mit der entsprechenden Infrastruktur (Badebetrieb, Eislaufbetrieb, Veranstaltungen udgl.) zu akzeptieren sind. Im Hinblick auf notwendige Betriebskosten, Instandhaltungen und Investitionen in Verbindung mit akzeptablen Eintrittspreisen ist es denkunmöglich, diese Betriebe auf Dauer positiv zu führen. Im weiteren Sinn hat die Stadtgemeinde Wolfsberg

die Wolfsberger Stadtwerke GmbH hier mit Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge betraut.

Die Stadtgemeinde Wolfsberg ist nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel **grundsätzlich bereit, eine entsprechende Abgangsdeckung vorzunehmen**, soweit dies aus Wirtschaftlichkeits- und Liquiditätsgründen tatsächlich erforderlich ist. Diese Vorgangsweise wurde vom Gemeinderat bereits in seiner Sitzung am 16.6.2016 (Vorlage des Berichts der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des Berichtes des Rechnungshofes 2014/4) zustimmend zur Kenntnis genommen. Konkrete Eigentümer-Zuschüsse bedürfen jedenfalls einer gesonderten Beschlussfassung im Gemeinderat.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (Bericht):

Die Empfehlungen betreffend der innerbetrieblichen Darlehen **werden umgesetzt**.

Der LRH **begrüßte** die von der Stadtgemeinde Wolfsberg zugesagte Umsetzung seiner Empfehlung, die Rückgliederung der Wolfsberger Stadtwerke zu prüfen.

Der LRH wies zudem erneut darauf hin, dass in den Jahren 2020 und 2021 eine entsprechende Körperschaftssteuerbelastung anfiel. Des Weiteren war eine zweckgebundene Rücklagenbildung in einer GmbH für die Gebührenbereiche erschwert. Eine Rücklagenbildung in Gebührenbereiche wäre jedoch aus Sicht des LRH essentiell, um auch zukünftig notwendige Instandhaltungen und Investitionen finanziell abzusichern und die Gesamtkosten der Finanzierung zu vermindern.

Aus den dargelegten Gründen war für den LRH der derzeitige Status quo zur Abwicklung der Gebührenbereiche wenig geeignet. Er blieb daher bei seiner Empfehlung, jedenfalls eine teilweise Rückgliederung der Wolfsberger Stadtwerke vorzunehmen.

Der LRH stellte nochmals ausdrücklich klar, dass Abgangsbereiche wie das Veranstaltungszentrum KUSS, die Eventhalle und das Stadionbad nicht über die Gebührenbereiche finanziert werden sollten. Die Stadtgemeinde Wolfsberg als Eigentümerin müsste entscheiden, ob sie diese Bereiche betreiben und erhalten möchte und gegebenenfalls Eigentümerzuschüsse zur Abgangsdeckung zur Verfügung stellen.

Der LRH sah die zugesagte Umsetzung seiner Empfehlung **positiv**.

**TZ 20 (22)** Die Wolfsberger Stadtwerke sollten bei Gebührenkalkulationen die Berechnungsmethodik über einen längeren Zeitraum beibehalten, damit eine gewisse Kontinuität und Vergleichbarkeit im Sinne des Gebührenzahlers gewährleistet wird.

**(23)** Bei den Gebührenkalkulationen sollt ein längerfristiger Betrachtungszeitraum herangezogen werden, um auch künftige Investitionen und Instandhaltungen nachhaltig finanzieren zu können.

**(24)** Der der Gebührenkalkulation zugrundeliegende Investitions- bzw. Sanierungsplan sollte sorgfältig erstellt werden.

**(25)** Die Gebührenkalkulationen sollten zukünftig einer angemessenen internen Plausibilitätskontrolle unterzogen werden.

**(26)** Gebührenkalkulationen sollten jährlich vorgenommen werden, um das Gebührenniveau laufend zu evaluieren und die Notwendigkeit von Gebührenerhöhungen besser abschätzen zu können.

**(27)** Die Wolfsberger Stadtwerke sollten entsprechendes internes Know-how im Bereich der Gebührenkalkulation aufbauen. Diesbezüglich sollten auch Abstimmungsgespräche mit der Abteilung 3 und eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem neuen Gebührenkalkulationsmodell des Landes stattfinden.

**(28)** Ähnlich wie in der Stadtwerke Klagenfurt AG, sollte als Begleitmaßnahme das Äquivalenzprinzip im Gesellschaftsvertrag der Wolfsberger Stadtwerke verankert werden.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Wolfsberg (aus dem Bericht):

Die Stadtgemeinde Wolfsberg hat die von der Wolfsberger Stadtwerke GmbH jeweils vorgelegten Gebührenkalkulationen sorgfältig geprüft und auf dieser Grundlage die entsprechenden Verordnungen erlassen. Der Stadtgemeinde Wolfsberg ist bewusst, dass

es grundsätzlich zulässig ist, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen bis zum doppelten Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtungen einzuheben (doppeltes Äquivalenzprinzip). Bei der Vorschreibung der Gebühren ist allerdings die finanzielle Belastung der Bevölkerung zu berücksichtigen. Die Stadtgemeinde Wolfsberg lehnt daher eine Gebührenbelastung der Bevölkerung in dieser Größenordnung ab.

Die Wolfsberger Stadtwerke GmbH müssen durch die Gebühren in die Lage versetzt werden, die Versorgung der Bevölkerung in den Bereich Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung im Sinne der ihnen von der Stadtgemeinde Wolfsberg überantworteten Daseinsvorsorge sicher zu stellen.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlungen befinden sich im Sinne der o.a. Stellungnahme der Stadtgemeinde Wolfsberg **in Umsetzung**.

Die Gebühren für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung werden zukünftig jährlich im Rahmen des Budgetierungsprozesses für das Folgejahr evaluiert, um die Notwendigkeit von Gebührenerhöhungen besser abschätzen zu können. Der revolvierende Betrachtungszeitraum mit der Maßgabe einer sich an der Vorschauorientierten Detailliertheit beträgt 10 Wirtschaftsjahre für die Grobplanung der Investitionen und Instandhaltungen, 3 Wirtschaftsjahre für mittelfristige umzusetzende Investitionen und Instandhaltungen und 1 Wirtschaftsjahr für die Detailplanung im Rahmen des Jahresbudgets des nächsten Jahres.

Die Berechnungsmethodik wird sich zukünftig am jeweils aktuellen Gebührenkalkulationsmodell des Landes Kärnten orientieren, wobei die Wolfsberger Stadtwerke danach trachten, die Berechnungsmethodik über einen längeren Zeitraum beizubehalten, um eine gewisse Kontinuität und Vergleichbarkeit im Sinne des Gebührenzahlers zu gewährleisten. Die Wolfsberger Stadtwerke werden jährlich ein Abstimmungsgespräch mit der Abteilung 3 des Landes Kärntens vereinbaren.

Die Gebührenkalkulationen werden jährlich durch die Abteilung Finanzen im Rahmen des Budgetierungsprozesses hinsichtlich Plausibilität untersucht.

Der LRH wies ausdrücklich darauf hin, dass er keine konkrete Gebührenhöhe vorgeschlagen hat.

Der LRH **begrüßte** die von den Wolfsberger Stadtwerken zugesagte Umsetzung seiner Empfehlungen und wies ergänzend darauf hin, dass auch die Abfallgebühren künftig jährlich kalkuliert werden sollten.

**TZ 21 (29)** Um die künftige Trinkwasserversorgung der Wolfsberger Bevölkerung sicherzustellen, sollte das Projekt Trinkwasserleitung Koralpe rasch umgesetzt werden.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlungen werden **umgesetzt**.

Seit dem Jahr 2020 wurde intensiv an dem Projekt "Trinkwasserleitung Koralpe" gearbeitet und wesentliche Planungsschritte konnten abgeschlossen werden. Die ersten Investitionsmaßnahmen erfolgen noch im Wirtschaftsjahr 2022. Das Investitionsvorhaben sollte bis 2025 abgeschlossen sein.

Keine weitere Stellungnahme des LRH.

**TZ 24 (30)** Die Zustandsbewertung der Wasser- und Abwasserleitungen sollte rasch fertiggestellt werden, um auch die hierfür bereitgestellten Fördermittel bis Ende 2025 vollständig in Anspruch nehmen zu können.

**(31)** Das bereits in Ausarbeitung befindliche Oberflächenentwässerungskonzept sollte zügig fertiggestellt werden.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlungen befinden sich **bereits in Umsetzung**.

Die Zustandsbewertungen der Wasser- und Abwasserleitungen **werden 2025 fertiggestellt** sein und die Fördermittel werden entsprechend der Maßnahmensetzung beantragt. Auf Grund des Ausmaßes des Leitungsnetzes kann nicht mit einer früheren Fertigstellung gerechnet werden.

Das Oberflächenentwässerungskonzept befindet sich **in Ausarbeitung**.

Keine weitere Stellungnahme des LRH.

**TZ 27 (32)** Die Zweckmäßigkeit und Rentabilität des Auftragsverhältnisses zur Biomüllabfuhr im gesamten Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbands Lavanttal sollte evaluiert werden.

**(33)** Es wären die im Werkvertrag aus dem Jahr 1998 mit der Gemeinde Frantschach/St. Gertraud festgelegten Entgelte zur Restmüllabfuhr aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten und vor allem unter dem Aspekt allgemein steigender Aufwendungen zu hinterfragen.

**(34)** Die Wolfsberger Stadtwerke sollte ein Benchmarking mit anderen Müllentsorgungsunternehmen durchführen. Dies könnte u.a. zu einer weiteren Effizienzsteigerung beim Personaleinsatz sowie bei der Routenplanung führen.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlungen **werden umgesetzt**.

Es wird eine **Evaluierung** der Zweckmäßigkeit und Rentabilität der Subvereinbarung mit dem Entsorgungsunternehmen erfolgen.

Es wird eine Evaluierung des Werkvertrags vorgenommen werden. In der Gesamtbetrachtung ist zu beachten, dass die Gemeinde Frantschach-St. Gertraud neben dem Entleerungsaufwand (diese Leistung wird von den Wolfsberger Stadtwerken erbracht) auch einen Verwertungsaufwand hat. Die Entsorgungsgebühren einer Gemeinde werden auf Basis des Entleerungs- und des Verwertungsaufwandes festgesetzt. In der Vereinbarung mit Frantschach-St. Gertraud sind bereits Indexanpassungen vorgesehen, um steigende Aufwendungen berücksichtigen zu können.

Den Wolfsberger Stadtwerken liegen aufgrund der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Entsorgungsunternehmen aktuelle Kennzahlen vor. Aufgrund von zusätzlichen Leistungen, welche die Wolfsberger Stadtwerke für die Bürger u.a. bei der Abholung erbringen, bieten diese Zahlen gute Richtwerte. Bei der Tourenoptimierung und der Nutzung von GPS wird zukünftig verstärkt Benchmarking eingesetzt werden, um Optimierungspotentiale realisieren zu können.

Der LRH **begrüßte** die Bereitschaft, den Werkvertrag mit der Stadtgemeinde Frantschach-St. Gertraud zu evaluieren. Dabei wäre jedenfalls zu berücksichtigen, dass es sich um einen 24 Jahre alten Vertrag handelt, bei dem der Deckungsbeitrag relativ gering ausfiel. Nicht zuletzt aufgrund der stark gestiegenen Preise wären daher die bisherigen Entgelte zu hinterfragen.

**TZ 28 (35)** Den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sollte bei der Auftragsvergabe stärkeres Augenmerk geschenkt werden. Zudem wären Vergleichsangebote einzuholen, um das wirtschaftlich beste Ergebnis zu erzielen und die Preisangemessenheit zu dokumentieren. Bei Auftragsvergaben sollten entsprechende Vergabedokumentationen angefertigt werden.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlungen wurden **bereits umgesetzt**.

Die Abfallentsorgungsleistungen beim Recyclinghof wurden mittlerweile in einem zweistufigen Vergabeprozess mit externer Begleitung gemäß den Bestimmungen des BVergG 2018 neu ausgeschrieben. Eine **Vergabe ist bereits erfolgt**.

Der LRH **begrüßte** die Neuausschreibung der Abfallentsorgungsleistungen beim Recyclinghof.

**TZ 32 (36)** Vor Beauftragung von Studien sollte die Finanzierungs- bzw. Umsetzungsmöglichkeit von Erweiterungsmaßnahmen oder neuen Angeboten intern grob abgeschätzt werden. Damit könnten unnötige Aufwendungen für die Beauftragung externer Analysen vermieden werden.

**(37)** Auf eine konkrete Einordnung der Aufwendungen für Studien als Sachaufwand oder Investitionen wäre zu achten.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlung wurde **bereits umgesetzt**.

Seit dem Wirtschaftsjahr 2020 wird vor Beauftragung von Studien oder der Vergabe von Beratungsmandaten die Finanzierungs- bzw. Umsetzungsmöglichkeit des entsprechenden Projektes bzw. der entsprechenden Maßnahme intern abgeschätzt. Eine Beauftragung bzw. das Beauftragungsausmaß hat sich an der Wahrscheinlichkeit der Umsetzung zu orientieren. Um Zukunftspotentiale für das Unternehmen trotzdem einer externen Bewertung unterziehen zu können und gleichzeitig das „stranded costs“ – Risiko zu minimieren kann in Ausnahmefällen und nach Freigabe durch die Geschäftsführung eine grobe Machbarkeitsanalyse inkl. einer Grobkostenabschätzung im Rahmen eines mehrstufigen Angebotes beauftragt werden. Übereinstimmend mit dem Prüfungsergebnis des LRH erfolgt seit dem Wirtschaftsjahr 2020 eine nachvollziehbar begründete Einordnung von Aufwendungen und Investitionen.

Keine weitere Stellungnahme des LRH.

**TZ 33 (38)** Beauftragungen sollten schriftlich erfolgen und die Grundlagen für Kostenübernahmen wären zu dokumentieren.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlungen wurden **bereits umgesetzt**.

Alle Vereinbarungen mit Lieferanten werden seit dem Wirtschaftsjahr 2021 schriftlich im Formular Lieferantenprotokoll (Mindestanforderung) festgehalten.

Keine weitere Stellungnahme des LRH.

**TZ 34 (39)** Vor Vertragsverhandlungen sollten die anzuwendenden Vertragsbestimmungen einer ausreichenden rechtlichen Beurteilung unterzogen werden.

**(40)** Bei Abschluss von Bestandsverträgen wäre eine Kautions sowie ein Betriebskostenkonto in angemessener Höhe vorzuschreiben.

**(41)** Künftig sollten in Verträgen die von Dritten zugesagten Investitionen näher definiert und diese mit einem Umsetzungszeitplan versehen werden.

**(42)** Es sollte eine Gästebefragung unter Berücksichtigung des Gastronomiebereichs im Stadionbad in naher Zukunft durchgeführt werden.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlungen wurden **zum Teil bereits umgesetzt bzw. werden umgesetzt**.

Bei einem Abschluss von Bestandsverträgen wird zukünftig eine Kautions und ein Betriebskostenkonto in angemessener Höhe vorgeschrieben. Die von Mieter bzw. Bestandsnehmern zugesagten Investitionen werden zukünftig im Bestandsvertrag definiert und mit einem Umsetzungszeitplan versehen. Die Abteilung Immobilien & Verbände wird den Umsetzungsgrad des Umsetzungszeitplans zeitnah überprüfen und bei Zeitverzug den Bestandsnehmer schriftlich zur Einhaltung des Umsetzungszeitplans auffordern bzw. die vertraglich geregelten nächsten Schritte einleiten. Die Möglichkeit einer kostengünstigen Gästebefragung **wird evaluiert** werden.

Der LRH **begrüßte** die Ausführungen der Wolfsberger Stadtwerke.

**TZ 35 (43)** Die Wolfsberger Stadtwerke sollten die Bemühungen zur Kostenoptimierung beim Stadionbad weiter fortsetzen.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Dazu wird auf die Stellungnahme zu TZ 19.2 verwiesen.

Keine weitere Stellungnahme des LRH.

**TZ 36 (44)** Im Geschäftsbereich Immobilien sollte ein nachhaltig positives Jahresergebnis erzielt werden.

**(45)** Der LRH empfahl, eine entsprechende Wertsicherung in den Mietvertrag für das Rüsthaus St. Johann aufzunehmen.

**(46)** Mietpreisanalysen für Immobilien sollten künftig auch dokumentiert werden.

**(47)** Auf die Fremdüblichkeit des Mietzinses im Zusammenhang mit der Vermietung von Räumlichkeiten an die Stadtgemeinde Wolfsberg sollte geachtet werden.

**(48)** Die Höhe und Dauer von Mietpreisreduktionen sollten in Mietverträgen geregelt und diesbezügliche Berechnungen angestellt werden.

**(49)** Die Anpassung des Mietzinses für die Stadtgemeinde Wolfsberg im Bamberghaus und in der St. Thomaserstraße auf ein marktgerechtes Niveau sollte geprüft werden.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlungen wurden zum Teil **bereits umgesetzt bzw. werden umgesetzt**.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Wolfsberg (aus dem Bericht):

*Die Stadtgemeinde Wolfsberg wird der gegenständlichen Empfehlung des LRH Folge leisten und die Miet- und Pachtzinse aller Miet- und Pachtverträge zwischen der Stadtgemeinde Wolfsberg und der Wolfsberger Stadtwerke GmbH überprüfen.*

Keine weitere Stellungnahme des LRH.

**TZ 39 (50)** Die Wolfsberger Stadtwerke sollten die Umsetzung weiterer Photovoltaikanlagen prüfen und die Energiegemeinschaft mit der Stadtgemeinde Wolfsberg forcieren.

**(51)** Die Entwicklungen im Geschäftsbereich Lichtwellenleiter sollte in den nächsten Jahren evaluiert und gegebenenfalls strategische Anpassungen vorgenommen werden.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlungen **werden umgesetzt**.

Die wirtschaftliche Umsetzbarkeit weiterer Photovoltaikprojekte bei Bestands- bzw. Bewirtschaftungsobjekten der Wolfsberger Stadtwerke **wird geprüft** werden. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Wolfsberg in Energiefragen - auch betreffend Energiegemeinschaften - werden zukünftig anlassbezogen, jedenfalls aber quartalsmäßige Abstimmungsgespräche zwischen der Abteilung Infrastruktur & Technik und der Stadtgemeinde Wolfsberg erfolgen.

Aktuell befinden sich mehrere strategische Anpassungsvarianten für den Bereich der Glasfaserleitungen **in Prüfung**.

Keine weitere Stellungnahme des LRH.

**TZ 40 (52)** Im Zusammenhang mit dem Veranstaltungszentrum KUSS und der Eventhalle sollte der Mietzins sowie die verrechneten Leistungen der Höhe nach evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu könnten beispielsweise Benchmarks mit anderen vergleichbaren Veranstaltungszentren angestellt werden.

**(53)** Im Zusammenhang mit den Geschäftsbereichen Marktgelände, Veranstaltungszentrum KUSS und Eventhalle wäre auch die Höhe des Pachtzinses für diese Abgangsbereiche zu hinterfragen.

**(54)** Auf der Website sollte eine Buchungsmöglichkeit für Eiszeiten vorgesehen werden. Aus Sicht des LRH können dadurch das Service der Wolfsberger Stadtwerke weiter verbessert werden.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlungen befinden sich **in Umsetzung**.

Mittlerweile wurde ein Betriebskalender für die Event- und Eishalle auf der Website der Wolfsberger Stadtwerke implementiert, um einen Überblick über noch buchbare Zeitressourcen zu bieten. Zusätzlich werden die Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit einer Buchungsmöglichkeit für Eiszeiten auf der Website der Wolfsberger Stadtwerke geprüft werden.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Wolfsberg (aus dem Bericht):

*Die Stadtgemeinde Wolfsberg wird der gegenständlichen Empfehlung des LRH Folge leisten und die Miet- und Pachtzinse aller Miet- und Pachtverträge zwischen der Stadtgemeinde Wolfsberg und der Wolfsberger Stadtwerke GmbH überprüfen.*

Keine weitere Stellungnahme des LRH.

- TZ 41 (55)** Die Wolfsberger Stadtwerke sollten eine Einschulungsunterlage zum Organisationshandbuch, beispielsweise in Form von Präsentationsfolien, erstellen.
- (56)** Eine eigene Richtlinie Personal sollte rasch in das Organisationshandbuch integriert werden.
- (57)** Die Wolfsberger Stadtwerke sollten im Organisationshandbuch die Organisationsstruktur und die Aufgabenbereiche der einzelnen Abteilungen beschreiben.
- (58)** Der Prozess zur Rechnungskontrolle und -freigabe wäre im Organisationshandbuch abzubilden und zu erläutern.
- (59)** Im Organisationshandbuch sollte die Vergabe von Aufträgen, beispielsweise in Bezug auf die Ermittlung des geschätzten Auftragswerts und die Einholung von Vergleichsangeboten, geregelt werden.
- (60)** Im Organisationshandbuch sollten Regelungen hinsichtlich der Beantragung und Abwicklung von Förderungen bei Wasser- und Kanalbauprojekten aufgenommen werden.
- (61)** Im Organisationshandbuch bzw. auch in den Richtlinien sollte die jeweilige Version und das Datum der letztmaligen Überarbeitung angeführt werden.
- (62)** Kassenprüfungen sollten entsprechend der erstellten abteilungsspezifischen Risikoanalysen durchgeführt werden.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlungen wurden **zum Teil bereits umgesetzt bzw. werden umgesetzt**.

Die Wolfsberger Stadtwerke werden eine Einschulungsunterlage für das Organisationshandbuch erstellen und die jeweilige Führungskraft wird neue Mitarbeiter bei der Einschulung auf die für den jeweiligen Mitarbeiter wesentlichsten Punkte besonders hinweisen.

Das OHB Personal wird nach Beschließen der neuen, aktuell in Verhandlung befindlichen Betriebsvereinbarung erstellt werden. Die Organisationsstruktur und die Aufgabenbereiche wurden bereits in der OHB-Richtlinie Organisation und Organisationshandbuch "6. Aufbauorganisation" beschrieben.

Der Prozess zur Rechnungskontrolle und -freigabe wurde mittlerweile in der OHB-Richtlinie Einkauf "9. Prozessbeschreibung Eingangsrechnungen" beschrieben.

Mittlerweile wurden Kapitel für die Auftragsvergabe in der OHB-Richtlinie Einkauf "3.5 Einkaufsverfahren" und die Förderungshandhabung in der OHB-Richtlinie Einkauf "3.5.4 Förderungen" hinzugefügt.

Das aktuelle, neu aufgesetzte OHB hat die Versionsnummer 1.0 erhalten - dies und das Datum der letztmaligen Bearbeitung der einzelnen, jeweiligen OHB-Richtlinien sind bereits in der Fußzeile auf jeder Seite angeführt.

Entsprechend der Empfehlung des LRH werden seit dem Wirtschaftsjahr 2020 Rechnungskontrollen durchgeführt. Im 2021 neu erstellten IKS wird auch Bezug auf die abteilungsspezifischen Risikoprofile genommen.

Der LRH **begrüßte** die geplanten und bereits durchgeführten Umsetzungen seiner Empfehlungen. Er wies darauf hin, dass die Beschreibung der Organisationsstruktur und Aufgabenbereiche im Organisationshandbuch aus Sicht des LRH nur rudimentär erfolgte und jedenfalls angepasst werden sollte.

**TZ 42 (63)** Als Alternative zur jetzigen Berichtspflicht in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung sowie Friedhofsverwaltung würde es ausreichen, die ohnehin bereits für den Beirat erstellten Quartalsberichte auch an die Stadtgemeinde Wolfsberg vorzulegen. In diesem Fall wären die vertraglichen Regelungen entsprechend anzupassen.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlung **wird umgesetzt bzw. wurde bereits in der Vergangenheit entsprechend gehandelt.**

Stellungnahme der Stadtgemeinde Wolfsberg (aus dem Bericht):

*Die Stadtgemeinde Wolfsberg wird als Eigentümer eine **Evaluierung des Gesellschaftsvertrages** vornehmen und die Empfehlung des LRH betreffend die halbjährliche Berichtspflicht aufnehmen. Die Stadtgemeinde Wolfsberg ist der Auffassung, dass mit einer Vorlage der vierteljährlichen, sehr informativen Quartalsberichte jedenfalls das Auslagen gefunden wird und von Halbjahresberichten abgesehen werden kann, da daraus kein Mehrwert an Informationen folgt. Der LRH hat dazu keine gegenteilige Empfehlung abgegeben.*

*Sämtliche Quartalsberichte wurden im Kontrollausschuss und Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg behandelt.*

Keine weitere Stellungnahme des LRH.

**TZ 43 (64)** Aufbauend auf den abteilungsspezifischen Risikoanalysen sollte eine Risikobewertung erstellt werden, die die potentielle Schadenshöhe sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Risikos abbildet.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlung befindet sich **in Umsetzung.**

Auf Basis des bereits hinzugefügten Risikobewertungsbogens in der OHB-Richtlinie Organisation und Organisationshandbuch "8.2 Risikobewertungsbogen" werden die entsprechenden Risikobewertungen (siehe OHB-Richtlinie Organisation und Organisationshandbuch „7.1.1. Wirtschaftlichkeit versus Risiko“) durchgeführt werden.

Keine weitere Stellungnahme des LRH.

**TZ 44 (65)** Unter Berücksichtigung internationaler Standards sollten die konkreten Rahmenbedingungen für die zukünftige Tätigkeit der internen Revision festgelegt werden.

**(66)** Auf Basis der bereits erstellten abteilungsspezifischen Risikoanalysen sollten entsprechende Prüfungsplanungen sowie in weiterer Folge Prüfungen zur Einhaltung des internen Kontrollsystems sowie der Regelungen des Organisationshandbuchs durchgeführt werden.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlungen **werden umgesetzt.**

Gemeinsam mit dem Eigentümer werden u.a. auch gemeinsame Modelle für die Interne Revision evaluiert werden, um in weiterer Folge eine für die Wolfsberger Stadtwerke praktikable Variante unter Ausnutzung von Synergieeffekten etablieren zu können.

Die Prüfungsplanung wird auf Basis der Risikoanalysen erfolgen und es wird die Einhaltung des IKS und des OHB **überprüft** werden.

Bei oder nach Implementierung einer adaptierten Internen Revision wird **geprüft** werden, ob die Erstellung eines eigenen OHB Interne Revision eine Qualitätsverbesserung nach sich ziehen kann.

Der LRH **begrüßte** die geplante Neuausrichtung der Internen Revision. Bei der Umsetzung wäre auf entsprechende Mindestanforderungen und Standards zu achten.

**TZ 45 (67)** Die Wolfsberger Stadtwerke sollen prüfen, inwieweit bereits bestehende digitale Tools bzw. Lösungen für Kärntner Gemeinden oder die neugestaltete Website zur Abwicklung, Erledigung und Dokumentation von Kundenbeschwerden und -meldungen herangezogen werden könnten.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlung wird vorerst mit einem alternativen Ansatz **umgesetzt**. Der konkret vorgeschlagene Ansatz des LRHs wird **in Folge umgesetzt**.

Die Wolfsberger Stadtwerke werden auf Basis der Empfehlungen des LRH noch im Jahr 2022 im Zuge der Einführung des Chatbots auf der eigenen Website eine Möglichkeit für Kundenanregungen im Chatbot implementieren. Der Empfehlung des LRH folgend werden die Wolfsberger Stadtwerke zusätzlich bestehende digitale Kundenbeschwerdemanagementlösungen von Kärntner Gemeinden im Hinblick auf die Einsetzbarkeit auf der Website der Wolfsberger Stadtwerke prüfen.

Keine weitere Stellungnahme des LRH.

**TZ 49 (68)** Im Rahmen der Förderabwicklung sollte eine interne Überwachung implementiert werden.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlung wurde **bereits umgesetzt**.

Die Abteilung Finanzen wird die Förderabwicklungskontrolle (Antragsstellung / Rechnungsupload / Interner Gremiallauf / Abruf Fördermittel) im Rahmen des bereits angepassten IKS Finanzen durchführen.

Keine weitere Stellungnahme des LRH.

**TZ 50 (69)** Das interne Know-how in der Projektplanung, -steuerung und -kontrolle sollte generell gestärkt werden, um Vorgänge auf Baustellen beurteilen, die Rechnungskontrolle optimieren und Entscheidungen als Bauherr und Auftraggeber treffen zu können.

**(70)** Die Regelungen bezüglich der Investitionsanträge wären im Organisationshandbuch anzupassen, um klarzustellen, dass auch bei Instandhaltungen interne Anträge zu stellen sind.

**(71)** Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass in den Investitionsanträgen neben den jeweiligen Unterschriften auch das Datum angeführt ist.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Es wurde bereits ab dem Wirtschaftsjahr 2020 **im Sinne der aktuellen Empfehlung des LRH gehandelt**.

Die Empfehlung wurde **bereits umgesetzt**. Das interne Bau- und Projektcontrolling wurde verstärkt und auch abteilungsübergreifend organisiert. Der Empfehlung des LRH folgend wird weiterhin kontinuierlich am weiteren Kompetenzaufbau gearbeitet.

Die bereits gelebte Vorgehensweise der Beantragung von Instandhaltungen mit einem internen Antrag wurde mittlerweile in der OHB-Richtlinie Einkauf unter "7. Einkauf von Waren und Dienstleistungen, die zu aktivieren sind oder die zu einem Sachaufwand führen" ergänzend hinzugefügt.

Keine weitere Stellungnahme des LRH.

**TZ 54 (72)** Der Beirat sollte sich auf seine Kontrollaufgaben konzentrieren, zumal operative Entscheidungen im Tagesgeschäft von der Geschäftsführung der Wolfsberger Stadtwerke zu treffen sind. Die konkrete Auswahl von Mietern und Pächtern sowie die Aufnahme von Führungskräften in den Wolfsberger Stadtwerken sollten ausschließlich durch die Geschäftsführung erfolgen.

**(73)** Die zustimmungspflichtigen Geschäfte im Gesellschaftsvertrag der Wolfsberger Stadtwerke sollten einer Evaluierung unterzogen werden.

**(74)** Sowohl für einzelne Investitions- wie auch Instandhaltungsprojekte sollte eine Wertgrenze im Beirat definiert werden. Die im Gesellschaftsvertrag definierte Wertgrenze von 10.000 Euro sollte gleichzeitig erhöht und praxisorientiert festgelegt werden.

Stellungnahme der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (aus dem Bericht):

Die Empfehlungen **werden umgesetzt**.

Die Beiratsmitglieder werden sowohl über den Bericht des LRH, als auch die Empfehlungen hinsichtlich der Funktionstrennung in einer der nächsten Beiratssitzung informiert werden.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Wolfsberg:

Die Stadtgemeinde Wolfsberg wird als Eigentümer eine **Evaluierung** des Gesellschaftsvertrages vornehmen und die Empfehlung des LRHs betreffend eine Adaptierung der Wertgrenzen und der zustimmungspflichtigen Geschäfte aufnehmen.

Der LRH sah die zugesagte Umsetzung seiner Empfehlungen **positiv**.

Von diesen 74 Schussempfehlungen sind 31 Schlussempfehlungen bereits umgesetzt, 28 Schlussempfehlungen derzeit in Umsetzung und 4 Schlussempfehlungen kurz vor der Umsetzung. Also das heißt, 63 von 74 Schlussempfehlungen fallen in die Kategorie „bereits umgesetzt, derzeit in Umsetzung oder kurz vor der Umsetzung“. Das sind somit 85 %. Und 8 Schlussempfehlungen werden für die Umsetzung geprüft bzw. vorbereitet.

Von Bürgermeister DI (FH) Hannes Primus wird nachstehender selbständiger Antrag eingebracht:

„Der Landesrechnungshof Kärnten hat mit Bericht vom 20.12.2022 die Wolfsberger Stadtwerke GmbH überprüft.

U.a. hat der LRH empfohlen, dass *„eine vollständige Rückgliederung der Wolfsberger Stadtwerke geprüft werden sollte. Alternativ sollte jedenfalls eine Teilrückgliederung der Gebührenbereiche Wasser und Kanal erfolgen.“*

Der Rechnungshof hat bereits in seinem Bericht 2014/4 empfohlen, die Wolfsberger Stadtwerke GmbH „aufzulösen und jedenfalls die Betriebe Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung in die Stadtgemeinde rückzuführen“.

Dieser Empfehlung folgend wurden Varianten Rückgliederung/Liquidation, Teilrückgliederung der Betriebe Wasser/Abwasser, Rückgliederung unter Aufrechterhaltung einer „Mini“-GmbH und Beibehaltung des status quo ausführlich geprüft. Zum damaligen Zeitpunkt wurde die Beibehaltung des status quo als sinnvolle Variante erachtet. Der Bericht wurde vom Gemeinderat 16.6.2016 einstimmig zur Kenntnis genommen.

Die o.a. Empfehlungen des LRH betreffen die Stadtgemeinde Wolfsberg als Eigentümerin der Wolfsberger Stadtwerke GmbH.

Die Stadtgemeinde Wolfsberg hat bereits gegenüber dem LRH angekündigt, dass der gegenständlichen Empfehlung des LRH jedenfalls Folge geleistet wird.

Die Wirtschafts- und Steuerberatungskanzlei Rabel & Partner, Graz-Villach, wurde ersucht, ein Angebot betreffend die Beratung für Umstrukturierungen auf der Grundlage des Berichtes des LRH abzugeben.

Der Stadtrat wird ersucht, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Der Bürgermeister  
DI (FH) Hannes Primus eh.“

**Dieser Antrag wird gemäß § 41 Abs. 4 K-AGO dem Stadtrat zugewiesen.**

**3. Fragestunde.**

Gemäß § 46 der K-AGO ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten. Es liegt eine Anfrage vor:

**Anfrage von STR Mag. Isabella Theuermann an STR Josef Steinkellner**

**(Zahl: 030-00-P23-000599):**

Betreff: Baumaßnahmen Getreidemarkt

Mit den Baumaßnahmen am Getreidemarkt hätte laut Ankündigungen längst begonnen werden müssen. Viele Bürger und vor allem Geschäftstreibende sind besorgt und würden sich diesbezüglich mehr Informationen wünschen.

„Wann wird mit den Baumaßnahmen am Getreidemarkt begonnen und welche Gesamtbauzeit ist geplant?“

Ich ersuche Herrn STR Josef Steinkellner um Beantwortung der Anfrage.

**Stadtrat Josef Steinkellner:**

Herr Bürgermeister, meine sehr geehrten Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates. Es geht um die Baumaßnahmen am Getreidemarkt, damit unmittelbar verbunden ist der Schoßbach. Eine kurze Beschreibung zum Schoßbach, sollte ja jedem Gemeinderat bekannt sein, wo der Schoßbach liegt. Das ist ein linksufriger Zubringer zur Lavant und er entwässert die Flächen oberhalb der Stadt Wolfsberg. Und im Bereich des Zentrums von Wolfsberg wird der Schoßbach in einem unterirdischen Gerinne geführt, das stellenweise zu gering dimensioniert ist, um das Bemessungsereignis dann entsprechend abzuführen. Für das Hochwasserfreistellungsprojekt des Schoßbaches, das ist ein Verbauungsprojekt der Wildbach- und Lawinenverbauung von der Sektion Kärnten, waren umfangreiche Vorarbeiten notwendig, welche entsprechend der Reihe nach abgearbeitet werden mussten. Das waren einmal vier wichtige Punkte:

1. Die Finanzierung, das heißt es wurde eine Finanzierungsverhandlung mit dem zuständigen Bundesministerium geführt, zuständig ist das Ministerium für Landwirtschaft und Regionen. Diese fand am 16.02.2022 statt.
2. Danach war es notwendig, eine wasserrechtliche Bewilligung zu bekommen. Das ist relativ rasch erfolgt und für dieses Projekt liegt eben diese Bewilligung seitens der Wasserrechtsabteilung seit dem 07.03.2022 vor.
3. Danach ging es in die Beschlussfassung der Verpflichtungserklärungen gegenüber der Wildbach und Lawinenverbauung und konnte nach Abschluss des Finanzierungs-

vertrages mit den Stadtwerken Wolfsberg am 13.10.2022 im Gemeinderat dann auch erfolgen.

4. Wichtig war dann auch die Beschlussfassung mit sämtlichen Leitungsträgern. Leitungsträger sind die Kärnten Netz, die Kelag Wärme und Energie sowie unsere Wolfsberger Stadtwerke, die gleichzeitig mit der Umsetzung der unterirdischen Verbauungsmaßnahmen ihre Leitungen erneuern müssen. Diese Beschlussfassung erfolgte im letzten Jahr und zwar in der letzten Gemeinderatssitzung am 15.12.2022.

Nach dieser Beschlussfassung der Verpflichtungserklärung im Oktober 2022 konnte dann die Wildbach- und Lawinenverbauung die Ausschreibungsplanung beauftragen und auch starten. Derzeit werden die Bauphasen und auch die Bauzeiträume definiert. Wir wissen jetzt schon, dass es gegliedert wird in den sogenannten Unterlauf und Oberlauf. Der Unterlauf beginnt eben von der Lavanteinmündung, führt über den Kanalplatz durch das Bardel-Haus unter dem Getreidemarkt entlang der Schoßbachstraße dann unter der Schlossbrücke weiter bis zu dem sogenannten Einlaufbauwerk. Und es ist einmal davon auszugehen, diese Bauphasen werden jetzt einmal definiert, das werden drei Baulose oder drei Bauphasen sein. Am Kanalplatz wird das östlich der Musikschule beginnen, das sind ungefähr 58 lfm, das ist dann genau bis zum Bardel-Haus. Beim Bardel-Haus geht es ja dann unterirdisch durch und dann beginnt es wieder ab dem Bardel-Haus bis zum sogenannten Reckturmweg, das sind noch einmal 67 m. Und dann erfolgt ein relativ langer Abschnitt, das ist dann fast die gesamte Schoßbachstraße in einer Länge von 232 m bis zum sogenannten Einlaufbauwerk. Oberhalb dieses Einlaufbauwerkes wird die Baufirma nicht tätig, das heißt, das wird dann die Wildbach- und Lawinenverbauung in Eigenregie durchführen. Und wenn das eben erfolgt ist, nach Vorliegen der Planung wird das dann auch uns vorgestellt werden, also sprich uns der Politik. Gemäß dem vorliegenden Rahmenterminplan ist eben die Planungs- und Ausschreibungsphase mit März/April 2023 abgeschlossen. Und erst danach erfolgt dann das notwendige Vergabeverfahren. Das heißt, es wird ja da eine Baufirma beauftragt, um diesen Unterlauf dann zu bauen. Als Baubeginn ist einmal derzeit August 2023 vorgesehen. Und es ist davon auszugehen, dass die Baumaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung für dieses Projekt jedenfalls im Jahr 2024 abgeschlossen werden. Aus heutiger Sicht können wir jetzt für die sogenannte Oberflächengestaltung des Getreidemarktes keinen Termin festschreiben. Weil es ist jetzt einmal notwendig, dass die Wildbach- und Lawinenverbauung den Unterlauf fertigstellt und erst danach kann das zweite Baulos, der Getreidemarkt, dann in die Umsetzung gelangen. Zwischenzeitlich ist natürlich davon auszugehen, dass es vor allem dann, wenn am Kanalplatz gebaut wird, am Getreidemarkt gebaut wird und auch in der Schoßbachstraße, es eben zu Verkehrsbeeinträchtigungen kommen wird. Die Baufirma wird aber versuchen, dass zumindestens die Anrainer nach Möglichkeit immer zu- und abfahren können. Inwieweit der Durchzugsverkehr jetzt über den Hohen Platz dann einmal gesperrt sein wird – es wird eine temporäre Sperre geben, aber letztendlich wird dann alles versucht werden,

dass zumindestens die Anrainer unmittelbar wieder zu- und abfahren können. Das wäre soweit die Beantwortung dieser Frage. Wie gesagt, es ist unmittelbar mit dem Schoßbach eben verbunden und es ist kein kleines Projekt. Vielleicht auch noch kurz, wenn ich schon am Wort bin, noch einmal die Finanzierung in Erinnerung rufen, es sind € 4,4 Millionen, die dieses Projekt kosten wird. Es gibt aber den Bund als Mitfinanzier mit 59 %, auch das Land Kärnten. Und für uns als Stadtgemeinde, wir haben einen Finanzierungsanteil von 22 %, das sind dann € 968.000,--. Nachdem aber auch die Stadtwerke Trinkwasser und Kanal erneuern, wird auch hier dann uns ein Kostenanteil von den Stadtwerken wieder refundiert. Das sind ungefähr € 360.000,--. Das heißt wir als Stadtgemeinde haben dann sozusagen € 700.000,-- zu berappen. Ich hoffe die Information damit gegeben zu haben und danke für die Aufmerksamkeit. Ich habe mich bemüht etwas kürzer zu sein als wie der Herr Bürgermeister.

**Bürgermeister DI (FH) Hannes Primus:**

Herr Stadtrat, ich danke dir für die Berichterstattung. Gemäß der Stärke frage ich jetzt die SPÖ-Fraktion, gibt es eine Zusatzfrage?

**Gemeinderat Harry Koller:**

Keine Zusatzfrage.

**Bürgermeister DI (FH) Hannes Primus:**

Keine Zusatzfrage. ÖVP-Fraktion, gibt es eine Zusatzfrage?

**Gemeinderätin Waltraud Beranek:**

Keine Zusatzfrage.

**Bürgermeister DI (FH) Hannes Primus:**

Ich frage die Grünen, habt ihr eine Zusatzfrage?

**Gemeinderätin Susanne Dohr:**

Keine Zusatzfrage.

**Bürgermeister DI (FH) Hannes Primus:**

Keine Zusatzfrage. Jetzt hat die Anfragestellerin die Möglichkeit einer Zusatzfrage. Bitte.

**Stadträtin Mag. Isabella Theuermann:**

Dankeschön. Ja hoffentlich wird das Ganze eher umsetzbar sein als das Sonnensegel. Ist beabsichtigt, dass man die Geschäftsleute für diesen Umsatzentgang entschädigt oder werdet ihr euch als ÖVP, als Wirtschaftspartei dafür stark machen?

**Stadtrat Josef Steinkellner:**

Also so eine Maßnahme muss ja dann letztendlich ein Gremium oder bzw. der Gemeinderat beschließen. Ich habe es ja vorhin schon erwähnt, wir werden uns bemühen, dass die Baufirma möglichst so agiert oder so baut, dass dann wirklich die Zufahrten möglich sind. Und wenn man sich jetzt diesen Unterlauf ansieht, dann wird es vermutlich einmal temporär sein, dass der Durchzugsverkehr über den Hohen Platz nicht stattfinden kann. Aber aus heutiger Sicht, nach Möglichkeit wird der Verkehr natürlich fließen können. Und wenn man sich jetzt den Bauplan der WLW oder dieser bauausführenden Firma dann anschaut, es ist ja davon auszugehen, dass sie das gesamte Jahr 2024 für die Baumaßnahmen aufwenden müssen. Und dann kommt natürlich der Winter und deswegen ist es jetzt auch schwierig, einen Zeitraum für die Oberflächengestaltung einmal festzuschreiben. Es wird dann so sein, dass ein Provisorium wieder über den Getreidemarkt gelegt wird und dann bleiben logischerweise diese Parkplätze oder sind diese wieder relativ rasch zur Verfügung. Inwieweit jetzt ein Geschäftsentsgang stattfinden wird, wir haben ja schon ein Baulos gehabt, aber nach Möglichkeit, wenn wir wieder Mittel aufwenden können, wäre das natürlich ein Zugang. Aber ich gehe davon aus, dass Zu- und Abfahren und Parkplätze ausreichend dann auch zur Verfügung stehen werden.

**Bürgermeister DI (FH) Hannes Primus:**

Danke für die Beantwortung. Somit ist die Fragestunde erledigt. Wir gehen jetzt weiter in der Tagesordnung.

**5. Angelobung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes des Gemeinderates.**

Zahl: 004-01-D/8157/2023

**Es erfolgen die Angelobungen von GR Özlem Monsberger-Aslan als Gemeinderätin und Jürgen Eberl als Ersatz-Gemeinderat durch Bürgermeister DI (FH) Hannes Primus.**

**4. Nachwahlen in Ausschüsse.**

Zahl: 004-04-D/8155/2023

Aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages erklärt Bürgermeister DI (FH) Hannes Primus

Frau **GR Özlem Monsberger-Aslan** als sonstiges Mitglied im Ausschuss **Nr. 5** (Ausschuss für Finanzwirtschaft, Feuerwehren, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing) und Ausschuss **Nr. 7** (Ausschuss für Grundbesitz, Wohn- und Geschäftsgebäude und Umwelt)  
**für gewählt.**

**6. Gst. 26/30 KG Reding; Errichtung einer Freiluftsporthalle – Förderungsvertrag.**

(Stadtrat vom 08.02.2023, Punkt 19)

Zahl: 262-01-D/6213/2023

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Stadrates vom 08.02.2023 **einstimmig:**

**Der Förderungsvertrag wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.**

**7. Gst. 257/1 KG Gries; 8. Nachtrag zum Bestandvertrag – Sportstadion.**

(Stadtrat vom 08.02.2023, Punkt 35)

Zahl: 262-10-D/7090/2023

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Stadrates vom 08.02.2023 **einstimmig:**

**Der 8. Nachtrag zum Bestandvertrag wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.**

**7.1. Überarbeitung der Organisationsstatuten für die Kindergärten der Stadtgemeinde Wolfsberg.**

(Stadtrat vom 22.02.2023, Punkt 15)

Zahl: 240-00-D/8577/2023

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Stadrates vom 22.02.2023 **einstimmig:**

- a) Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art Kindergarten Wolfsberg/Gries.**
- b) Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art Kindergarten Wolfsberg/Reding.**
- c) Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art Kindergarten Wolfsberg/Ritzing.**
- d) Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art Kindergarten St. Margarethen.**
- e) Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art Kindergarten St. Michael.**
- f) Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art Kindergarten St. Stefan.**
- g) Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art Kindergarten St. Marein.**

**7.2. Wolfsberger Stadtwerke GmbH, Eishalle Wolfsberg – Förderung des Landes Kärnten. (Förderungsvertrag)**

(Stadtrat vom 22.02.2023, Punkt 16)

Zahl: 269-01-D/8750/2023

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Stadrates vom 22.02.2023 **einstimmig:**

- 1. Der Förderungsvertrag wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.**
- 2. Der Bürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde Wolfsberg wird beauftragt und bevollmächtigt, einen Gesellschafterbeschluss in der Wolfsberger Stadtwerke GmbH für die Genehmigung des Förderungsvertrages in der vorliegenden Fassung herbeizuführen und die Zustimmung zu erteilen.**

**7.3. Immobilienverwaltung Stadtgemeinde Wolfsberg KG; Volksschule St. Marein und Mittelschule St. Marein – Wärmeliefervertrag.**  
(Stadtrat vom 22.02.2023, Punkt 25)

Zahl: 211-08-D/9514/2023

**Gemeinderätin Susanne Dohr verlässt den Sitzungssaal (Befangenheit).**

*GR Susanne Dohr erklärt sich für befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil!*

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2023 **einstimmig:**

- 1. Der Wärmeliefervertrag samt technischer AGB wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.**
- 2. Der Bürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde Wolfsberg wird beauftragt und bevollmächtigt, einen Gesellschafterbeschluss in der Immobilienverwaltung Stadtgemeinde Wolfsberg KG für die Genehmigung dieses Wärmeliefervertrages samt technischer AGB in der vorliegenden Fassung herbeizuführen und die Zustimmung zu erteilen.**

**Gemeinderätin Susanne Dohr betritt wieder den Sitzungssaal.**

**7.4. Kindergarten St. Marein – Wärmeliefervertrag.**  
(Stadtrat vom 22.02.2023, Punkt 26)

Zahl: 240-06-D/9516/2023

**Gemeinderätin Susanne Dohr verlässt den Sitzungssaal (Befangenheit).**

*GR Susanne Dohr erklärt sich für befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.*

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2023 **einstimmig:**

**Der Wärmeliefervertrag samt technischer AGB wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.**

**Gemeinderätin Susanne Dohr betritt wieder den Sitzungssaal.**

**7.5. StadtmacherInnen Wolfsberg - Fördervereinbarung.**  
(Stadtrat vom 22.02.2023, Punkt 17)

Zahl: 324-00-D/8751/2023

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Stadrates vom 22.02.2023 einstimmig:**

**Die Fördervereinbarung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.**

**8. Gst. 9 KG Reding; 2. Nachtrag zum Bestandvertrag.**  
(Stadtrat vom 25.01.2023, Punkt 18)

Zahl: 010-03-D/3455/2023

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Stadrates vom 25.01.2023 einstimmig:**

**Der 2. Nachtrag zum Bestandvertrag wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.**

**9. Gst. 12, 13/1 und .16 je KG Wolfsberg - Obere Stadt; Bestandvertrag.**  
(Stadtrat vom 25.01.2023, Punkt 19)

Zahl: 853-00-D/3474/2023

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Stadrates vom 25.01.2023 einstimmig:**

**Der Bestandvertrag wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.**

**10. Gst. 271/9 KG St. Marein; Vorrangeinräumungserklärung.**  
(Stadtrat vom 25.01.2023, Punkt 20)

Zahl: 030-04-0034/2023

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Stadrates vom 25.01.2023 einstimmig:**

**1. Der Vorrangeinräumungserklärung wird zugestimmt.**

**2. Der Bürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde Wolfsberg wird beauftragt und bevollmächtigt, einen Gesellschafterbeschluss in der Immobilienverwaltung Stadtgemeinde Wolfsberg KG für die Vorrangeinräumungserklärung herbeizuführen und die Zustimmung zu erteilen.**

**10.1. Gst. 14 KG St. Michael; Nutzungsvereinbarung.**  
(Stadtrat vom 22.02.2023, Punkt 24)

Zahl: 853-00-D/8749/2023

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2023 **einstimmig:**  
**Die Nutzungsvereinbarung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.**

**10.2. Wohnanlage "St. Marein 2" - Wärmeliefervertrag.**  
(Stadtrat vom 22.02.2023, Punkt 41)

Zahl: 853-03-D/9520/2023

**Gemeinderätin Susanne Dohr verlässt den Sitzungssaal (Befangenheit).**

*GR Susanne Dohr erklärt sich für befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil!*

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Stadrates vom 22.02.2023 **einstimmig:**  
**Der Wärmeliefervertrag samt technischer AGB wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.**

**Gemeinderätin Susanne Dohr betritt wieder den Sitzungssaal.**

**11. Haus der Region – Fördervereinbarung.**  
(Ausschuss für Kunst & Kultur, Gesundheit und Soziales vom 02.02.2023, Punkt 10)  
(Stadtrat vom 08.02.2023, Punkt 33)

Zahl: 411-00-D/98993/2022

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Kunst & Kultur, Gesundheit und Soziales vom 02.02.2023 und dem Beschluss des Stadtrates vom 08.02.2023 **einstimmig:**  
**Die Fördervereinbarung mit dem Verein LBI - Lavanttaler Beschäftigungsinitiative für den Betrieb „Haus der Region“ wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.**

**12. Beschließung einer Verordnung, betreffend die Übernahme einer Fläche im Ausmaß von 33 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut, KG Forst. (Hochbehälter Forst)**

(Ausschuss für Straßen- und Wasserbau, Land- und Forstwirtschaft vom 06.02.2023, Punkt 4)

(Stadtrat vom 08.02.2023, Punkt 50)

Zahl: 612-00-D/1674/2023

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Straßen- und Wasserbau, Land- und Forstwirtschaft vom 06.02.2023 und dem Beschluss des Stadtrates vom 08.02.2023 **einstimmig:**

**Die Verordnung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.**

**13. Beschließung einer Verordnung, betreffend die Auflassung einer Fläche im Ausmaß von 17 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut, KG Preims.**

(Ausschuss für Straßen- und Wasserbau, Land- und Forstwirtschaft vom 06.02.2023, Punkt 5)

(Stadtrat vom 08.02.2023, Punkt 51)

Zahl: 612-00-D/2475/2023

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Straßen- und Wasserbau, Land- und Forstwirtschaft vom 06.02.2023 und dem Beschluss des Stadtrates vom 08.02.2023 **einstimmig:**

**Die Verordnung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.**

**14. Beschließung einer Verordnung, betreffend die Übernahme einer Fläche im Ausmaß von 22 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut, KG St. Stefan.**

(Ausschuss für Straßen- und Wasserbau, Land- und Forstwirtschaft vom 06.02.2023, Punkt 6)

(Stadtrat vom 08.02.2023, Punkt 52)

Zahl: 612-00-D/97245/2022

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Straßen- und Wasserbau, Land- und Forstwirtschaft vom 06.02.2023 und dem Beschluss des Stadtrates vom 08.02.2023 **einstimmig:**

**Die Verordnung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.**

**15. Genehmigung Finanzierungsvertrag für die Erstellung des Generellen Projektes HW-Schutz Arlingbach.**

(Ausschuss für Straßen- und Wasserbau, Land- und Forstwirtschaft vom 06.02.2023, Punkt 10)

(Stadtrat vom 08.02.2023, Punkt 49)

Zahl: 631-00-D/4151/2023

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Straßen- und Wasserbau, Land- und Forstwirtschaft vom 06.02.2023 und dem Beschluss des Stadtrates vom 08.02.2023 **einstimmig:**

**Der Finanzierungsvertrag wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.**

**16. Anrufsammeltaxi: Auftragsvergabe 2023 – 2024.**

(Ausschuss für Grundbesitz, Wohn- und Geschäftsgebäude und Umwelt vom 07.02.2023, Punkt 22)

(Stadtrat vom 08.02.2023, Punkt 69)

Zahl: (529-01)-D/6716/2023

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Grundbesitz, Wohn- und Geschäftsgebäude und Umwelt vom 07.02.2023 und dem Beschluss des Stadtrates vom 08.02.2023 **einstimmig:**  
**Für das Anrufsammeltaxi wird der Zuschlag für den Micro-ÖV IKZ 2023 – 2024 gemäß den Bestimmungen der PSO-VO Direktvergabe mit Billigstbieterermittlung an die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH erteilt.**

**17. Feststellung des Prüfungsberichts betreffend 1. Überprüfung der Stadtkasse für das Jahr 2023 gemäß § 92a K-AGO.**

(Kontrollausschuss vom 24.01.2023, Punkt 5)

Zahl: 900-00-D/2709/2023

**Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht einstimmig zur Kenntnis.**

**18. Feststellung des Prüfungsberichts betreffend Überprüfung der Hundefreilaufzone "Schleifenstraße Nord" 819000 für die Jahre 2019 bis 2021.**

(Kontrollausschuss vom 24.01.2023, Punkt 7)

Zahl: 900-00-D/2710/2023

**Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht einstimmig zur Kenntnis.**

**18.1. Tourismusverband Wolfsberg; 9. Nachtrag zum Vertrag vom 11.3.2013.**  
(Ausschuss für Raumordnung, Allgemeine Verwaltung, Wolfsberger Stadtwerke und Märkte vom 13.02.2023, Punkt 7)  
(Stadtrat vom 22.02.2023, Punkt 8)

Zahl: 770-00-0063/2023

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Raumordnung, Allgemeine Verwaltung, Wolfsberger Stadtwerke und Märkte vom 13.02.2023 und dem Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2023 **einstimmig:**

**Der 9. Nachtrag zum Vertrag vom 11.03.2013 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.**

**18.2. Wolfsberger Stadtwerke GmbH, Geschäftsplan 2023.**  
(Ausschuss für Raumordnung, Allgemeine Verwaltung, Wolfsberger Stadtwerke und Märkte vom 13.02.2023, Punkt 8)  
(Stadtrat vom 22.02.2023, Punkt 9)

Zahl: 858-09-D/6098/2023

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Raumordnung, Allgemeine Verwaltung, Wolfsberger Stadtwerke und Märkte vom 13.02.2023 und dem Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2023 **einstimmig:**

**Der Bürgermeister als Eigentümerversorger der Stadtgemeinde Wolfsberg wird bevollmächtigt, in der Generalversammlung der Wolfsberger Stadtwerke GmbH dem Geschäftsplan 2023 zuzustimmen.**

**18.3. Wolfsberger Stadtwerke GmbH, Kaufvertrag Gst. 1532/4 und 1533/3 je KG Forst.**  
(Ausschuss für Raumordnung, Allgemeine Verwaltung, Wolfsberger Stadtwerke und Märkte vom 13.02.2023, Punkt 9)  
(Stadtrat vom 22.02.2023, Punkt 10)

Zahl: 858-09-D/6096/2023

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Raumordnung, Allgemeine Verwaltung, Wolfsberger Stadtwerke und Märkte vom 13.02.2023 und dem Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2023 **einstimmig:**

**Der Bürgermeister als Eigentümervertreter der Stadtgemeinde Wolfsberg wird bevollmächtigt, in der Generalversammlung der Wolfsberger Stadtwerke GmbH dem gegenständlichen Grundstückskauf zuzustimmen.**

**18.4. Gst. 459/1 (T) KG St. Margarethen; Nachtrag zur Bebauungsverpflichtung.**  
(Ausschuss für Raumordnung, Allgemeine Verwaltung, Wolfsberger Stadtwerke und Märkte vom 13.02.2023, Punkt 10)  
(Stadtrat vom 22.02.2023, Punkt 11)

Zahl: 032-01-0030/2023

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Raumordnung, Allgemeine Verwaltung, Wolfsberger Stadtwerke und Märkte vom 13.02.2023 und dem Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2023 **einstimmig:**

- 1. Der Nachtrag zur Bebauungsverpflichtung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.**
- 2. Der Realisierung der hinterlegten Sicherheit bei nicht fristgerechter Bebauung der Teilfläche aus dem Grundstück 459/1 KG St. Margarethen bzw. bei nicht fristgerechter Errichtung des Trapezgerinnes (sofern durch den Gemeinderat keine weitere Erstreckung der Bebauungsfrist gewährt wird) wird zugestimmt.**

**18.5. Verleihung der Ehrennadel in Gold der Stadt Wolfsberg von Amts wegen.**  
(Ausschuss für Raumordnung, Allgemeine Verwaltung, Wolfsberger Stadtwerke und Märkte vom 13.02.2023, Punkt 11)  
(Stadtrat vom 22.02.2023, Punkt 12)

Zahl: 062-00-D/6023/2023

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Raumordnung, Allgemeine Verwaltung, Wolfsberger Stadtwerke und Märkte vom 13.02.2023 und dem Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2023 **einstimmig:**

**Herrn Johann Schober wird die Ehrennadel in Gold der Stadt Wolfsberg verliehen.**

**18.6. Ehrung eines verdienten Sportfunktionärs.**

(Ausschuss für Raumordnung, Allgemeine Verwaltung, Wolfsberger Stadtwerke und Märkte vom 13.02.2023, Punkt 12)  
(Stadtrat vom 22.02.2023, Punkt 13)

Zahl: 062-00-D/2378/2023

*GR Dr. Peter Zernig ist bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend!*

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Raumordnung, Allgemeine Verwaltung, Wolfsberger Stadtwerke und Märkte vom 13.02.2023 und dem Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2023 **einstimmig:**

**Herrn Josef Zernig wird die Sportehrennadel in Gold verliehen.**

**18.7. Ehrung eines verdienten Sportfunktionärs.**

(Ausschuss für Raumordnung, Allgemeine Verwaltung, Wolfsberger Stadtwerke und Märkte vom 13.02.2023, Punkt 13)  
(Stadtrat vom 22.02.2023, Punkt 14)

Zahl: 062-02-D/3872/2023

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Raumordnung, Allgemeine Verwaltung, Wolfsberger Stadtwerke und Märkte vom 13.02.2023 und dem Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2023 **einstimmig:**

**Herrn Adolf Zoder wird die Sportehrennadel in Gold verliehen.**

**18.8. Sanierungsoffensive Wohn- und Geschäftsgebäude - Aufnahme und Vergabe eines Wohnbausanierungsdarlehens für Hauptstraße 4,6,8.**

(Ausschuss für Finanzwirtschaft, Feuerwehren, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing vom 20.02.2023, Punkt 4)  
(Stadtrat vom 22.02.2023, Punkt 27)

Zahl: 900-03-D/5324/2023

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Feuerwehren, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing vom 20.02.2023 und dem Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2023 **einstimmig:**

**a) Die Stadtgemeinde Wolfsberg nimmt für die Ausfinanzierung des Vorhabens „Sanierungsoffensive Wohn- und Geschäftsgebäude – Hauptstraße 4, 6, 8“, unter Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung, ein Darlehen in der Höhe von € 386.000,-- auf.**

- b) Den Zuschlag für die Darlehensaufnahme erhält die Volksbank Kärnten eG lt. beiliegendem Anbot.**

**18.9. Sanierungsoffensive Wohn- und Geschäftsgebäude - Aufnahme und Vergabe eines Wohnbausanierungsdarlehens für Hauptstraße 10 und 12.**  
(Ausschuss für Finanzwirtschaft, Feuerwehren, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing vom 20.02.2023, Punkt 5)  
(Stadtrat vom 22.02.2023, Punkt 28)

Zahl: 900-03-D/5323/2023

**Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat** in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Feuerwehren, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing vom 20.02.2023 und dem Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2023 **einstimmig**

- a) Die Stadtgemeinde Wolfsberg nimmt für die Ausfinanzierung des Vorhabens „Sanierungsoffensive Wohn- und Geschäftsgebäude – Hauptstraße 10 und 12“, unter Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung, ein Darlehen in der Höhe von € 233.000,-- auf.**
- b) Den Zuschlag für die Darlehensaufnahme erhält die Volksbank Kärnten eG lt. beiliegendem Angebot.**

Nach Ende der Tagesordnung des öffentlichen Teiles stellt der Bürgermeister nachstehenden Antrag zur Geschäftsbehandlung:

Gemäß § 41 Abs. 4 K-AGO idF. LGBl. 104/2022 darf der Gemeinderat beschließen, dass der Vorsitzende die Zuweisungen nach der Sitzung des Gemeinderates vornimmt. In der nächsten Sitzung des Gemeinderates ist über die erfolgten Zuweisungen zu berichten. Aufgrund der umfänglichen Kompetenzbereiche der Ausschüsse der Stadtgemeinde Wolfsberg in Verbindung mit der Komplexität und Umfänglichkeit zahlreicher selbständiger Anträge ist es sinnvoll, die Zuweisung nach der Sitzung vorzunehmen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, dass der Vorsitzende des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg gem. § 41 Abs. 4 K-AGO berechtigt ist, alle ordnungsgemäß eingebrachten selbständigen Anträge nach der Sitzung des Gemeinderates dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung oder dem Stadtrat zur Vorberatung bzw. nach Maßgabe der Geschäftsordnung zur endgültigen Beschlussfassung zuzuweisen.

**Der Antrag zur Geschäftsordnung betreffend die Zuweisung der selbständigen Anträge wird einstimmig angenommen.**

**1. ANTRAG: Zahl: 016-00-P23-000551**

FPÖ-Fraktion

Betreff: Umsetzung der Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen

Dieser Antrag wird nach der Sitzung dem zuständigen Ausschuss zugewiesen.

**DRINGLICHKEITSANTRAG: Zahl: 010-03-P23-001498**

„ÖVP-Fraktion

An den  
Gemeinderat  
der Stadt Wolfsberg  
Rathausplatz 1  
9400 Wolfsberg

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 K-AGO**

**Betreff: Müllkalender**

Der Gemeinderat wolle beraten und beschließen, die Stadtwerke Wolfsberg wie folgt zu beauftragen:

Die Erstellung eines Müllkalenders und die Zusendung an die Haushalte in Wolfsberg in analoger Form. Zudem auch die Veröffentlichung in unserer Gemeindezeitung.

**Begründung:**

Viele Bewohner haben keinen oder nur erschwerten Zugang zu digitalen Medien und werden durch die derzeitige „Müll App“ nicht ausreichend über die Abholtermine des gelben Sackes informiert.“

**Die Dringlichkeit wird dem Dringlichkeitsantrag einstimmig zuerkannt.**

**Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig beschlossen.**

**DRINGLICHKEITSANTRAG: Zahl: 529-01-P23-000558**

„FPÖ-Fraktion

An den Vorsitzenden des Gemeinderates  
der Stadtgemeinde Wolfsberg

23.02.2023

Dringlichkeitsantrag  
gemäß § 42 der K-AGO

**Betreff:** Keine Reduktion von Straßenbeleuchtung in Wolfsbergs Randgebieten

Antragsteller: STR Mag. Isabella Theuermann, GR Angelika Stengg, GR Stefanie Pirker, GR Patrick Göbler, GR Alexander Kirisits

**Der Gemeinderat wolle beschließen:**

Der Gemeinderat hebt den Beschluss des Stadtrates zur Reduktion der Straßenbeleuchtung in Wolfsbergs Randbezirken hiermit auf.

**Begründung:**

Die Abschaltung der Straßenbeleuchtung in den Siedlungsstraßen außerhalb des Stadtkernes in der Zeit von 24:00 Uhr bis 5:00 Uhr wurde mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ im Stadtrat beschlossen.

Als freiheitliche Gemeinderäte erhalten wir tagtäglich Anrufe von besorgten Bürgerinnen und Bürgern, die sich in vielerlei Hinsicht Sorgen um deren Sicherheit machen. Außerhalb des Stadtzentrums leben viele ältere und alleinstehende Mitbürger, deren subjektives Sicherheitsempfinden durch die vom Stadtrat beschlossene Maßnahme zur Reduktion von Straßenbeleuchtung massiv negativ beeinflusst wird. Es ist auch davon auszugehen, dass es vermehrt zu Einbrüchen kommen könnte. Verkehrsunfälle könnten ebenfalls vermehrt auftreten. Daher ist dieser Beschluss nun vom Gemeinderat aufzuheben.

Hochachtungsvoll"

**Die Dringlichkeit wird dem Dringlichkeitsantrag** mit den Stimmen der SPÖ (22), den Stimmen der ÖVP (6) und den Stimmen der GRÜNEN (2) gegen die Stimmen der FPÖ (5), sohin 30 : 5, **nicht zuerkannt.**

Dieser Antrag wird nach der Sitzung dem zuständigen Ausschuss zugewiesen.

Ende: 20.00 Uhr

Die Gemeinderäte

GR Mag. Julia Mori eh.

GR Waltraud Beranek eh.

Der Bürgermeister

---

DI (FH) Hannes Primus